

Betrieb von Autowaschanlagen für systemrelevante Fahrzeuge nunmehr zulässig



Liebe Unternehmerin, lieber Unternehmer,

der Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen hat vom zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die nachstehende Auskunft erhalten, wonach die **Wäsche von „systemrelevanten Fahrzeugen“**, wie z. B. für Pharmaindustrie, Futtermittelindustrie, Abfallwirtschaft, Lebensmitteltransporte, **als zulässig erachtet wird.**

Eine weitergehende Definition, was als „systemrelevant“ zu verstehen ist, erfolgte seitens des Ministeriums nicht. Der Fachverband geht daher davon aus, dass zu diesen „systemrelevanten Fahrzeugen“ auch Taxis, Mietwagen, Einsatzfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, etc. gehören, also speziell all jene Fahrzeuge aus den systemerhaltenden Bereichen, die in § 2 der unten angeführten Verordnung aufgezählt sind.

Nachstehend finden Sie den relevanten Auszug aus dem das Antwortmail des Bundesministeriums:

„Unter folgendem Link finden Sie die VO 96/2020:

[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076)

In § 2 sind alle Bereiche taxativ aufgezählt, für die ein Betretungsverbot gem. § 1 nicht gilt.

Waschanlagen/Waschstraßen fallen nach Ansicht des ho. Ressorts nicht unter die Ausnahmetatbestände „Tankstellen“ (Z 12) oder „Hygiene und Reinigungsdienstleistungen“ (Z 19). Insofern ist gemäß der derzeitigen Rechtslage ein Betreten dieser Anlagen nicht zulässig.

Als zulässig würden wir lediglich die Reinigung systemrelevanter Fahrzeuge erachten, zB Pharmaindustrie, Futtermittelindustrie, Abfallwirtschaft, Lebensmitteltransporte.“

Da eine Definition von „systemrelevant“ nicht erfolgt, geht der Fachverband davon aus, dass neben diversen Einsatzfahrzeugen, Taxis und Mietwagen (die zum öffentlichen Verkehr zählen), auch speziell alle Fahrzeuge aus den systemerhaltenden Bereichen, die Sie unter obigem Link in § 2 finden, als systemrelevant angesehen werden können.

Betreiber der Waschanlage haben diese Regelung bei Öffnung der Waschanlage sicherzustellen; dies kann bei Ausgabe der Waschbons an der Kassa oder durch Hinweistafel und Kontrolle bei der Waschanlage erfolgen; Mitarbeiter müssen dementsprechend informiert und unterwiesen werden.

Fahrzeuge, die nicht als systemrelevant einzustufen sind, dürfen momentan laut mehrfacher schriftlicher Auskunft des Bundesministeriums **nicht gereinigt** werden, allerdings kämpfen wir momentan um eine für die Branche positive Lösung nach dem 14. April. Die **Beachtung dieser restriktiven Vorgabe ist auch insofern von Bedeutung, als der Krisenstab des Landes OÖ alle Bezirkshauptmannschaften in OÖ unterwiesen hat, dass der Betrieb von Autowaschanlagen und Lanzenwaschplätzen für die Allgemeinheit nicht zulässig ist.**

Natürlich haben wir die aktuelle Auskunft des Sozialministeriums zu systemrelevanten Fahrzeugen auch dem Krisenstab des Landes OÖ weitergeleitet, mit dem Ersuchen, die Bezirkshauptmannschaften zu informieren.

Wir setzen uns selbstverständlich weiterhin vehement für eine möglichst rasche und uneingeschränkte Öffnung der Autowaschanlagen und Lanzenwaschplätze, ein. Über alle weiteren Entwicklungen in diesem Bereich halten wir Sie gerne auf dem Laufenden!

Freundliche Grüße
Ihre Fachgruppe Energiehandel OÖ

Dr. Bernd Zierhut | Obmann
Mag. Dieter Wurzer | Geschäftsführer

» **ABMELDEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Energiehandel, Hessenplatz 3, A-4020 Linz